

ALTERSVERSORGUNGSLEISTUNGEN BEI GRENZGÄNGERN IN DER SCHWEIZ

Endlich sind die Urteile des BFH vom 26.11.2014 bzw. 2.12.2014 zur Besteuerung von Grenzgängern zur Schweiz freigegeben. Der BFH hat Folgendes entschieden:

- Obligatorische Beiträge des Arbeitgebers zu einer privaten Schweizer Pensionskasse sind innerhalb der Grenzen des § 3 Nr. 62 Satz 3 EStG steuerfrei¹. Konsequenz: Es liegen insoweit in der Ansparphase Altersvorsorgeaufwendungen und in der Auszahlungsphase Alterseinkünfte vor.
- Ein Vorbezug aus der Pensionskasse gehört zu den Einkünften aus § 22 Nr. 1 EStG. Es wurde im Streitfall zur Finanzierung eines Wohneigentums ein Teil des sog. Sparguthabens ausbezahlt. Soweit die Auszahlung aus dem sog. Obligatorium erfolgt, liegen Einkünfte aus § 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG vor. Diese sind nicht nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfrei². Die Auszahlung aus dem überobligatorischen Teil wird wie die Auszahlung aus einer Lebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG behandelt und sind damit bei Verträgen vor dem 1.1.2005 steuerfrei³, soweit die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Konsequenz: Es liegt in der Ansparphase steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. In der Auszahlungsphase ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG bei Kapitalauszahlungen anzuwenden; bei Rentenleistungen § 22 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG.
- Leistungen im Überobligatorium des Arbeitgeber (an eine Anlagestiftung) sind nicht gem. § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei⁴. Konsequenz: In der Ansparphase liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.
- Austrittsleistungen aus einer Anlagestiftung nach einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses sind im Rahmen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerfrei⁵. Konsequenz: Sind die zeitlichen Voraussetzungen erfüllt, so ist bei einem Vertragsbeginn vor dem 1.1.2005 die Auszahlung steuerfrei.

Zur Entscheidung steht nun noch an, ob die 60-Nichtrückkehrtage in der Zeit vor 2015 bezogen auf das Kalenderjahr zu ermitteln ist⁶. Weiterhin wie der Begriff „leitender Angestellter“ auszulegen ist⁷. Es ist damit zu rechnen, dass die Entscheidungen alsbald ergehen.

1 BFH, Urteil v. 26.11.2014 VIII R 39/10, juris, Leitsatz 3; VIII R 38/10, DStR 2015 S. 1371, Leitsatz 1.
2 BFH, Urteil v. 26.11.2014 VIII R 39/10, juris, Leitsatz 1.
3 BFH, Urteil v. 26.11.2014 VIII R 39/10, juris, Leitsatz 2; VIII R 38/10, DStR 2015 S. 1371, Leitsatz 2.
4 BFH, Urteil v. 2.12.2014 VIII R 40/11, juris, Leitsatz 2.
5 BFH, Urteil v. 26.11.2014 VIII R 31/10, juris; v. 2.12.2014 VIII R 40/11, juris, Leitsatz 1.
6 Az.: 3 K 2913/13.
7 Az.: 3 K 2913/13.

Wir planen im September oder Oktober 2015 ein Seminar zur Grenzgängerbesteuerung mit der Schweiz. Als Orte sind vorgesehen:

- Freiburg
- Lörrach
- Singen

Referenten sollen sein:

- Horst-Willi Müller, Vorsitzender Richter am Finanzgericht
- Prof. Bernd Neufang, Steuerberater

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de